

Gesetz über die Änderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer

(vom 24. September 1978)

Art. I

Das Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 8. Juni 1958 wird wie folgt geändert:

§ 2 lit. d wird aufgehoben.

§ 7 Abs. 4. Die Ausrichtung von Zulagen bei Kurzarbeit im Sinne des Arbeitslosenversicherungsrechtes wird durch den Regierungsrat in den Vollzugsvorschriften geregelt.

§ 8 Abs. 1. Die Kinderzulage beträgt monatlich mindestens 70 Franken für jedes Kind vom ersten Tag des Geburtsmonates an bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind das 16. Altersjahr vollendet.

Kinder

§ 9. Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten:

a) die in einem Kindesverhältnis gemäss ZGB zum Arbeitnehmer stehenden Kinder;

lit. b unverändert;

c) die Stiefkinder des Arbeitnehmers;

lit. d unverändert.

§ 23 Abs. 1. Der kantonalen Familienausgleichskasse obliegen:

lit. a und b unverändert;

c) die Ausrichtung einer Kinderzulage von monatlich 70 Franken für jedes Kind nach den gesetzlichen Vorschriften an die Bezugsberechtigten direkt oder über deren Arbeitgeber.

§ 27 Abs. 1. Gegen die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen der Familienausgleichskassen können die Betroffenen bei der kantonalen Rekurskommission für die Alters- und Hinterlassenenversicherung binnen 30 Tagen von der Zustellung an Rekurs erheben. Der Entscheid der Rekurskommission ist endgültig.

Art. II

Wer als Arbeitgeber von der Unterstellung unter das Kinderzulagengesetz befreit bleiben will, hat die erforderlichen Unterlagen innert drei Monaten seit Inkrafttreten dieser Bestimmung der Fürsorgedirektion einzureichen. Vorgängig sind die allenfalls nötigen Anpassungen an die geänderten Gesetzesvorschriften vorzunehmen. Die Unterlagen können auch durch eine Arbeitgeberorganisation für einen oder mehrere Arbeitgeber eingereicht werden.

Wer seine Unterlagen nicht fristgerecht einreicht oder einreichen lässt, verzichtet auf die Befreiung ab Inkrafttreten von Art. I dieses Gesetzes.

Die Fürsorgedirektion prüft die fristgerecht eingereichten Unterlagen und stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Befreiung weiterhin gegeben sind. Sie beantragt dem Regierungsrat nötigenfalls den Widerruf der Befreiung.

Art. III

Die anerkannten Familienausgleichskassen haben die der Anerkennung zugrundeliegenden Statuten und Reglemente innert drei Monaten seit Inkrafttreten dieser Bestimmung der Fürsorgedirektion einzureichen.

Die Fürsorgedirektion stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung weiterhin gegeben sind. Sie beantragt dem Regierungsrat nötigenfalls den Entzug der Anerkennung.

Art. IV

Dieses Gesetz tritt nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erhaltung auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, einzelne Artikel gesondert in Kraft zu setzen.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 24. September 1978,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	687 156
Eingegangene Stimmzettel 1	326 473
Annehmende Stimmen	237 970
Verwerfende Stimmen	69 157
Ungültige Stimmen	61
Leere Stimmen	19 285

b e s c h l i e s s t :

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Änderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 30. Oktober 1978

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
W. Wydler	E. Szabel

**Beschluss des Regierungsrates
über die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Än-
derung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeit-
nehmer**

(vom 15. November 1978)

Auf Antrag der Direktion der Fürsorge

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Gesetz über die Änderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 24. September 1978 wird auf den 1. Januar 1979 in Kraft gesetzt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzes-sammlung.

Zürich, den 15. November 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Bachmann	Roggwiller